



Baden-Württemberg

DER MINISTER DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich

Staatsministerium

20. Mai 2020

 **Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Weinmann FDP/DVP - Umsetzung der Mithörfunktion der mobilen Alarmgeräte für Justizmitarbeiter - LT16/7971**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Europa beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Bei welchen konkreten Tätigkeiten nutzen Justizmitarbeiter mobile Alarmgeräte mit einer Mithörfunktion im Sinne des § 6 des Gesetzes zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und Bußgeldbehörden sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Gesetze?*

Zu 1.:

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa wird allen im Außendienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Wunsch ein mobiles Alarmgerät zur Verfügung gestellt. Eine Nutzungspflicht für im Außendienst Tätige besteht nicht.

Die Geräte kommen demnach zum Einsatz

- im Gerichtsvollzieherdienst,
- bei Betreuungsrichterinnen und -richtern,
- bei Zwangsversteigerungsrechtspflegerinnen und -rechtspflegern und
- im richterlichen Bereitschaftsdienst, sofern Außendiensttätigkeiten erforderlich werden.

Schließlich werden die Geräte derzeit bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) auf ihre Einsatztauglichkeit getestet.

2. *Wie ist der technische und praktische Ablauf, sobald ein Alarm mit beziehungsweise ohne eine Mithörfunktion ausgelöst wird?*

Zu 2.:

Die Nutzer der mobilen Alarmgeräte haben keine Möglichkeit im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Alarm mit oder ohne eine Mithörfunktion ausgelöst wird. Die Mithörfunktion kann für ein Gerät nur generell deaktiviert oder aktiviert werden.

Es sind demnach drei Betriebszustände zu unterscheiden:

1. Mithörfunktion ist deaktiviert

Das Mikrophon ist ausgeschaltet und bleibt auch nach Auslösung eines Alarms ausgeschaltet.

2. Mithörfunktion ist aktiviert – kein Alarm

Das Mikrofon ist ausgeschaltet.

3. Mithörfunktion ist aktiviert – Alarm ist ausgelöst

Das Mikrofon ist aktiviert aber ausgeschaltet (Betriebszustand 2) und wird durch Auslösen des Alarms eingeschaltet, es übermittelt das Tonsignal für die Dauer des Alarmfalls als Mobilfunkgespräch an die Leitstelle.

Die Leitstelle hat die Möglichkeit, die Betriebszustände Ziff. 1 und 2 herzustellen. Das Mikrofon kann danach nur und ausschließlich im Rahmen der Alarmauslösung durch die Person eingeschaltet werden, die das Gerät mit sich führt (Betriebszustand 3). Das Mikrofon schaltet sich nach Auslösung eines Alarms immer ein, sofern sich das Gerät zuvor im Betriebszustand 2 befand. Im Betriebszustand 1 kann das Mikrofon nicht eingeschaltet werden.

Wird ein Alarm ausgelöst, werden folgende Aktionen in Gang gesetzt:

- a) Bei der Leitstelle werden der Alarm sowie die Gerätenummer des auslösenden Geräts, der Name der Person, der das Gerät zugeordnet ist, und die zum Gerät hinterlegten Kontaktrufnummern angezeigt.
- b) Das Gerät setzt ein Ortungssignal ab.
- c) Über das Ortungssignal erhält die Leitstelle den bis auf einen Meter genau festgestellten Aufenthaltsort der Person, die den Alarm ausgelöst hat.
- d) Das im Gerät eingebaute Mikrofon schaltet sich ein und überträgt das Tonsignal als Mobilfunktelefonat an die Leitstelle.

So ist gewährleistet, dass alle für die Koordination der weiteren Alarmaktivitäten nötigen Informationen zur Verfügung stehen.

Es ist vereinbart, dass die Leitstelle diese Informationen an den Notruf der Polizei weitergibt, die einen Alarmfall von diesem Moment an weiter

koordiniert. Sofern die Mithörfunktion eines Geräts aktiviert ist, wird die Polizeidienststelle darauf hingewiesen, dass das Signal auf Anforderung durch die Polizei an diese weitervermittelt werden kann.

Ist der Alarmfall beendet, deaktiviert die Leitstelle im Einvernehmen mit der Polizei den Alarm. Dadurch schaltet automatisch das Mikrofon im Gerät wieder ab.

3. *Wie viele mobile Alarmgeräte mit einer Abhörfunktion stehen den Justizmitarbeitern zur Verfügung, bitte unter Nennung des Zeitpunkts der Anschaffung der Geräte und der Kosten für die Anschaffung und Wartung?*

Zu 3.:

Bei den Geräten handelt es sich um Mietgeräte. Mit dem monatlichen Mietpreis sind alle Zubehörteile, Auslieferung, Einweisung bzw. Schulung, Wartung, Reparatur und Austausch der Geräte sowie alle Dienstleistungen der Leitstelle abgegolten.

Erste Geräte wurden im Rahmen der Tauglichkeitsprüfung im Jahre 2014 ausgeliefert. Diese wurden ohne Mithörfunktion betrieben (im Betriebszustand 1).

Nachdem die Tauglichkeitsprüfung erfolgreich verlaufen war, wurde am 2. November 2016 ein dreizehnmonatiger Feldversuch mit landesweit 302 Geräten gestartet. Diese befanden sich ebenfalls im Betriebszustand 1, das Mikrofon konnte nicht eingeschaltet werden.

Der monatliche Mietpreis ist als Staffelpreis gestaltet und betrug in der damals einschlägigen Preisstaffel 49,80 Euro netto (59,26 Euro brutto) je Monat und Gerät.

Bis zum Ende des Feldversuchs fielen damit Kosten in Höhe von **232.654,76 Euro brutto** an.

An den Feldversuch schloss sich eine fünfmonatige Evaluationsphase an, in der die Erfahrungen ausgewertet und dem justizinternen Lenkungskreis Sicherheit zur Entscheidung vorgelegt wurden. In dieser Phase wurden die Geräte auf breiten Wunsch aus der gerichtlichen Praxis unverändert eingesetzt.

Während dieser Phase fielen insgesamt Mietkosten in Höhe von **89.482,60 Euro brutto** an.

Der Dauerbetrieb wurde am 2. Mai 2018 aufgenommen, wobei eine Kostenermäßigung erreicht werden konnte. Bis zum 31. März 2020 betrug die Monatsmiete 45,01 Euro netto (53,56 Euro brutto) pro Gerät. Zum 1. April 2020 konnte mit dem Dienstleister eine weitere Preisreduzierung vereinbart werden. Der Preis reduzierte sich um rund 10 Prozent auf 40,51 Euro netto (48,21 Euro brutto) pro Gerät und Monat. Abrechnungsgrundlage ist der jeweils monatsschärf ermittelte Gerätebestand.

Insgesamt wurden vom 2. Mai 2018 bis zum 30. April 2020 **409.941,76 Euro** aufgewendet.

Die Gesamtkosten betragen daher seit 2. November 2016 bis zum 30. April 2020 **732.079,12 Euro brutto**.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Geräte auch nach Beginn des Dauerbetriebs im Betriebszustand 1, „Mikrofon kann nicht eingeschaltet werden“, betrieben wurden.

Erst nachdem die rechtliche Grundlage für die Nutzung der Mithörfunktion in § 6 des Landesdatenschutzgesetzes für Justiz- und Bußgeldbehörden in Kraft getreten war, wurde der Dienstleister damit beauftragt, die Mithörfunktion zu aktivieren (Betriebszustand 2). Die Änderung der Betriebszustände erfolgte daraufhin in der Zeit vom 22. bis 24. Juli 2019.

4. *Wie oft wurden seit Inkrafttreten der Möglichkeit der Nutzung der Mithörfunktion mobile Alarmgeräte verwendet, wobei um eine differenzierte Darstellung zwischen solchen Fällen gebeten wird, in denen nur der Alarm ausgelöst wurde und solchen, in denen die Mithörfunktion verwendet wurde?*
5. *In wie vielen Fällen wurde die Mithörfunktion betätigt, ohne dass ein Alarm ausgelöst wurde?*

Zu 4. und 5.:

Wie oben beschrieben, kann die Mithörfunktion im Alarmfall nicht individuell gesteuert werden. Insgesamt kam es im genannten Zeitraum zu fünf Alarmfällen, in denen notwendigerweise das Tonsignal an die Leitstelle der Netze BW GmbH übermittelt wurde. Es ist kein Fall bekannt, in welchem die Polizei die Weitervermittlung des Tonsignals verlangte.

6. *Welche Kosten entstanden seit der Einführung der Funktion für die Vorkhaltung einer dauerhaften Verfügbarkeit der Leitstelle durch die Firma Netze BW GmbH und etwaige Weiterleitung des Alarms an die Polizei?*

Zu 6.:

Wie oben beschrieben, sind mit den monatlichen Mietkosten alle Kosten abgegolten. Separate Kosten für die Vorhaltung und Besetzung der Leitstelle sind nicht entstanden.

7. *Wie stellt die Landesregierung den rechtskonformen Umgang mit den gespeicherten Daten sicher, etwa im Hinblick auf die zur Speicherung verwendeten Server und datenschutzrechtliche Vorgaben?*

Zu 7.:

Mit dem Dienstleister wurde eine Vereinbarung über Auftragsdatenverarbeitung geschlossen.

Die Vereinbarung enthält auch ein Kontroll- und Aufsichtsrecht. Die Justiz ist dadurch berechtigt, unangekündigte Kontrollen vor Ort durchzuführen. Die früheren Kontrollen verliefen ohne Beanstandungen.

Die für 2020 geplante, erste Kontrolle nach Inkrafttreten der Mithörerlaubnis wurde aufgrund der Mobilitätseinschränkungen infolge der Corona-Pandemie noch nicht durchgeführt, ist aber für den weiteren Jahresverlauf notfalls als unaufschiebbare Maßnahme geplant.

8. *In wie vielen Fällen wurden die mitgeschnittenen Gespräche zu weitergehenden Zwecken als der Gewährleistung des bestmöglichen Schutzes für Justizmitarbeiter verwendet, etwa als Beweismittel in Strafverfahren?*

Zu 8.:

In keinem der Alarmfälle wurde das Tonsignal an die Polizei weitervermittelt. Alle Alarmsituationen konnten mithin durch das Eingreifen der Polizei vor Ort deeskaliert werden. Aufzeichnungen wurden deshalb in keinem Fall gespeichert.

9. *Wie bewertet das Ministerium der Justiz und für Europa nach den ersten Erfahrungen mit der Mithörfunktion den praktischen Mehrwert im Falle einer Erweiterung um Videomitschnitte nach dem Beispiel einer polizeilichen Bodycam?*

Zu 9.:

Eine Parallele zum Einsatz von Bodycams besteht aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Europa nicht.

Der Einsatz einer Bodycam bei der Polizei verfolgt grundsätzlich präventive Zwecke und soll in einer bereits emotional aufgeheizten Atmosphäre zur Deeskalation beitragen.

Der Einsatz von Alarmgeräten mit Mithörfunktion dient hingegen vorrangig dem Gewinn von Lageinformationen in einer konkreten Gefahrensituation. Für Abschreckung ist es in dieser Situation zu spät.

Mit freundlichen Grüßen



Guido Wolf MdL